

Schirmherr:

Der Generalinspekteur der Bundeswehr,
General Volker Wiekert

**Stellvertreter des Schirmherrn:**

Der Stellvertreter des Generalinspektors,
Vizeadmiral Joachim Rühle

**Vorstand:****Vorsitzender:**

Generalleutnant Eberhard Zorn

**Stellvertreter des Vorsitzenden:**

Generalstabsarzt Dr. Stephan Schoeps

**Geschäftsführer:**

Oberstleutnant a.D. Hans-Michael Ketterle
App. 14940
hansmichaelketterle@bundeswehr.org

**Schriftführer:**

Oberstleutnant a.D. Jörg Weidemann
App. 14941
joerg1weidemann@bundeswehr.org

**Schatzmeister:**

Oberstleutnant a.D. Karlheinz Mergner
App. 14942
karlheinzmergner@bundeswehr.org

**Erreichbarkeit:**

Tel.: öffentl. Netz: 0228 - 12 ... App. 14939
Bw-Netz: 3400 ... App. 14939
Fax: App. 44940
Email: soldatenhilfswerk@bundeswehr.org
Homepage: www.soldatenhilfswerk.org

Sitz der Geschäftsstelle:

BMVg, Bonn, Haus 104, 1. Stock

Anschrift:

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Bankverbindung:

Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03
BIC: PBNKDEFF

Stand: Juli 2017



Kameradschaft macht stark

SOLDATENHILFswerk
DER BUNDESWEHR e.V.



60 Jahre

Ihre Spende hilft

www.soldatenhilfswerk.org

**Soldatenhilfswerk
der Bundeswehr e.V.**



1957 - 2017



WAS

war der Auslöser ?

Fünfzehn Soldaten des Luftlandejägerbataillons 19 in Kempten verlieren bei der Iller-Durchquerung am 3. Juni 1957 ihr Leben. Sie gehören zum ersten Wehrpflichtigenjahrgang der Bundeswehr.

Spontan sammeln Kameraden für die Eltern, Angehörigen und Hinterbliebenen. Auch aus der Bevölkerung kommen viele Spenden. Aus dieser kameradschaftlichen Sammel- und Spendenaktion erwächst die Idee zur Einrichtung einer Selbsthilfeorganisation für alle Soldaten. Am 18. Oktober 1957 wird das „**Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw)**“ gegründet.

Den Vorsitz der Selbsthilfeorganisation übernimmt bis zum Juli 1958 Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß. Danach üben bis Juli 2012 die Generalinspektoren der Bundeswehr traditionsgemäß dieses Amt aus. Heute steht das Soldatenhilfswerk unter der Schirmherrschaft des Generalinspektors der Bundeswehr und seines Stellvertreters.

WOHER

kommen die Spenden ?

Spenden für das SHWBw setzen sich zusammen aus den jährlichen Sammlungen innerhalb der Bundeswehr, zu denen der Generalinspekteur der Bundeswehr aufruft, aus Spenden von Einzelpersonen, Wirtschaft und Verbänden. Hinzu kommen Erträge aus Einzelaktionen, Zinserträge und Zuwendungen aus gerichtlichen Geldbußen.



Sammlung im Einsatz

WANN

unterstützt das SHWBw ?

Das SHWBw kann in allen Fällen einer unverschuldeten Notlage mit Kameradschaftshilfen unterstützen. Hilfen können auch bei Todesfällen von Soldaten im und außer Dienst sowie deren Familienangehörigen gewährt werden.

Für Besuchsfahrten zu erkrankten Soldatinnen und Soldaten oder zu deren Familienangehörigen ist eine finanzielle Unterstützung ebenfalls möglich.

Besondere Hilfe kommt Einsatzgeschädigten und den Angehörigen gefallener Soldatinnen und Soldaten zu.



Gedenkmünze des SHWBw

WER

kann Anträge schreiben ?

Antragsberechtigt sind alle aktiven Soldatinnen und Soldaten sowie Wehrübende. Anträge für eine Kameradschaftshilfe werden von der zuständigen Dienststelle eingeleitet, der Sozialdienst des zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum ist in der Regel einzuschalten.

Die Anträge werden der Geschäftsführung des SHWBw mit der Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten per Post, Fax oder elektronisch vorgelegt.

Wichtig für eine rasche Entscheidung ist eine klare Darstellung des Sachverhalts und ein präziser Hinweis auf die Art der Notlage. Die Möglichkeit ihrer Minderung oder Abhilfe sollte aufgeführt werden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen, der Betroffenen soll Rückschlüsse auf die Bedürftigkeit ermöglichen.

WIE

wird über Hilfe entschieden ?

Über Soforthilfen, Hilfen bei Todesfällen und bei einsatzbedingten Notlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. In allen anderen Einzelfällen entscheidet der Spendausschuss des SHWBw. Er setzt sich aus Soldaten fast aller Dienstgradgruppen zusammen.

GRUNDSÄTZE

für die Unterstützung ?

Das SHWBw unterstützt

- bei unverschuldeter Notlage,
- wenn eine Befreiung aus eigener Kraft nicht möglich ist,
- wenn alle gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und
- wenn die Bedingungen der Bedürftigkeit des Betroffenen/der Betroffenen vorliegen.

Das SHWBw gewährt keine Darlehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Kameradschaftshilfe durch das SHWBw besteht nicht!

„Kameradschaft macht stark“



Denkmal in Kempten-Hirschdorf